

V F F

VERWERTUNGSGESELLSCHAFT DER FILM- UND FERNSEHPRODUZENTEN MBH

VERTEILUNGSPLAN **für das Aufkommen aus der Kabelweitersendung** **gemäß § 20b UrhG** **vom 2. Dezember 2009** **in der Fassung vom 19. November 2020**

Dieser Verteilungsplan regelt die Verteilung des Aufkommens aus der Kabelweitersendung gemäß 20b UrhG für Erlöse, die die GEMA als Inkassogesellschaft an die VFF für den Bereich der Sendeunternehmen auskehrt. Der Verteilungsplan für das Aufkommen aus der Kabelweiterleitungsvergütung vom 13.11.1990 für den Bereich der Auftragsproduktion bleibt unverändert bestehen und gültig.

Dieser Verteilungsplan für das Aufkommen der Sendeunternehmen tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 erstmals für das Ausschüttungsjahr 2007 in Kraft.

§ 1

Ausschüttungsrückstellung

1. Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird ein jährlich vom Beirat festzusetzender Betrag in die Ausschüttungsrückstellung für Sendeunternehmen eingestellt, die noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben, für die aber eine Freistellungserklärung abgegeben wurde.
2. Die zur Verteilung zur Verfügung stehende Ausschüttungssumme wird spätestens 9 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie eingezogen wurde, an die Berechtigten verteilt, sofern keine sachlichen Gründe gegen die Durchführung bestehen. Sachliche Gründe in diesem Sinne sind:
 - a) das Meldeverfahren einschließlich der Durchführung des Korrekturverfahrens ist noch nicht abgeschlossen;
 - b) der Umfang der vom Berechtigten angegebenen Rechte steht nicht fest und bedarf der Nachprüfung;
 - c) die Zuordnung der Angaben zu einzelnen Werken ist nicht abgeschlossen;
 - d) die Kosten einer Verteilung der Einnahmen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der zu verteilenden Beträge.

3. Einnahmen aus Rechten, bei denen der Berechtigte innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden kann, gelten als nicht verteilbare Einnahmen und werden der Ausschüttungsrückstellung des laufenden Geschäftsjahres zugewiesen, sofern der Beirat keinen abweichenden Beschluss fasst.

§ 2 Sozialfonds

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich, erstmals mit Ausschüttungsjahr 2009 ein Betrag von 1 % in einen Sozialfonds im Sinne von § 32 VGG eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages können gesonderte Richtlinien erstellt werden. Sofern hierfür keine eigene Richtlinie erstellt worden ist, gilt die Richtlinie für die Ausschüttung der Mittel des Sozialfonds gemäß § 2 des Verteilungsplanes für das Aufkommen aus der Leerkassetten- und Geräteabgabe gemäß § 54 UrhG in der jeweils gültigen Fassung. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zu der Rückstellung aussetzen.

§ 3 Förderfonds

Von der zur Verteilung anstehenden Ausschüttungssumme wird jährlich, erstmals mit Ausschüttungsjahr 2009 ein Betrag von 4 % in einen Fonds zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen im Sinne von § 32 VGG eingestellt. Für die Ausschüttung dieses Betrages können gesonderte Richtlinien erstellt werden. Sofern keine eigenen Richtlinien erstellt worden sind, gilt die Richtlinie für die Verwendung der Mittel des Förderfonds gemäß § 3 des Verteilungsplanes für das Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenabgabe gemäß § 54 UrhG in der jeweils gültigen Fassung. Der Beirat kann durch Beschluss die Zuführung zu der Rückstellung aussetzen.

§ 4 Ausschüttungsgrundsätze

Die nach Abzug der Ausschüttungsrückstellung gemäß § 1 bis 3 verbleibende Verteilsumme wird nach folgenden Grundsätzen verteilt:

1. Grundsatz

Für die Verteilung maßgeblich ist die technische Reichweite eines Programmangebots im Kabel, weiterhin berücksichtigt die Verteilung Akzeptanz eines Programms und den Beitrag zur kulturellen Vielfalt und der Ausgewogenheit eines Programmangebotes im Kabel. Die Gewichtung zwischen in- und ausländischen Programmangeboten berücksichtigt auch die höheren Kabelentgelte im Ausland im Interesse einer Harmonisierung grenzüberschreitender Einspeisungen.

Unter besonderer Berücksichtigung des Grundsatzes des Beitrages ausländischer Programmangebote zur Vielfalt und Ausgewogenheit eines Angebots einer Kabelanlage und im

Hinblick auf die derzeit im europäischen Vergleich unzureichende Verteilsumme werden die Zuschauermarktanteile der einzelnen Programme bei der Verteilregelung in Ziff. 7 nur bei dem Kriterium Seher pro Tag berücksichtigt.

Für regionale und lokale Angebote wird aufgrund deren Ausstrahlungsdauer und der Begrenzung des Ausstrahlungsgebietes die Ausschüttungssumme auf insgesamt 4 % des jeweiligen Ausschüttungsbetrages eines Jahres begrenzt.

Für das Gesamtangebot aller Programmangebote, die aufgrund ihrer geringen technischen Reichweite und der Seherschaft pro Tag jeweils den Koeffizienten 1 bei den nachstehenden Gewichtungen in § 4 Ziff. 3.1.1 und 3.1.2 haben oder von demjenigen Forschungsinstitut, das die jeweils gültige TV-Währung ausweist (derzeit GfK Fernsehforschung), nicht ausgewiesen werden, wird der Ausschüttungsbetrag auf 10 % der jeweiligen für ein Ausschüttungsjahr zur Verfügung stehenden Summe begrenzt.

2. Aufteilung der Erlöse zwischen Fernsehen und Hörfunk

Ausgehend von den in Ziff. 1 genannten Grundsätzen und unter Berücksichtigung des Gesamtangebotes im Kabel erfolgt folgende Aufteilung:

85 % entfällt auf die Weitersendung von Fernsehprogrammen

15 % entfällt auf die Weitersendung von Hörfunkprogrammen.

3. Gewichtung

3.1 Koeffizienten

Für die Errechnung der Punktwerte für die Ausschüttung gem. § 5 finden folgende Koeffizienten Anwendung:

3.1.1 Seher pro Tag

Von %	Bis %	Faktor
0 -	1	1
1	3	2
3	5	3
5	10	4
10	15	5
15	20	6
20	100	12

Programme, deren Seher pro Tag von demjenigen Forschungsinstitut, das die jeweils gültige TV-Währung ausweist (derzeit GfK Fernsehforschung) nicht ausgewiesen werden, erhalten den Faktor 1.

3.1.2 Technische Reichweite

Von %	Bis %	Faktor
0	1	1
1	10	2
1	50	5
50	90	8
90	100	10

Für Lokalprogramme gilt ein zusätzlicher Abschlag von 40 %.

Programme, deren technische Reichweite von demjenigen Forschungsinstitut, das die jeweils gültige technische Reichweite ausweist (derzeit GfK – Fernsehforschung) nicht ausgewiesen werden, erhalten den Faktor 1.

3.1.3 Programm

Faktor Vollprogramm	=	3
Faktor Spartenprogramm	=	1
Faktor Teleshoppingprogramm	=	1

3.1.4 Sprache

Programme in deutscher Sprache erhalten den Faktor	2
Programme in englischer Sprache erhalten den Faktor	1,5
übrige Programme	1

3.1.5 Gewichtung

Die Gewichtung der vorstehenden Kriterien erfolgt in Höhe von 55 % für Seher pro Tag und je 15 % für die Kriterien technische Reichweite, Sprache und Voll-/Spartenprogramm.

3.2 Die vorstehende Gewichtung wird alle drei Jahre vom Beirat im Hinblick auf die Gewichtungskriterien überprüft.

4.1 Erzielt die VFF für einen oder mehrere bereits abgerechnete Ausschüttungszeiträume außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsverlaufs nachträgliche Einnahmen (außerordentliche Einnahmen), so findet eine erneute Ausschüttung statt, die als Zuschlagsverrechnung zur Ausgangsausschüttung erfolgt. Die außerordentlichen Einnahmen werden als prozentualer Zuschlag an die Wahrnehmungsberechtigten der einzelnen Abrechnungszeiträume verrechnet.

Soweit sich Teilbeträge konkreten Abrechnungszeiträumen zuordnen lassen, werden sie als Zuschlag zu diesen Ausschüttungszeiträumen verteilt (periodengerechte Zuschlagsverrechnung). Soweit eine solche periodengenaue Zuschlagrechnung nicht oder nur mit wirtschaftlich unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, kann der Beirat die Zuweisung zu anderen Ausschüttungszeiträumen beschließen. Ein unverhältnismäßi-

ger Aufwand liegt dann vor, wenn die zu erwartenden Kosten um mehr als 25 % der zu verteilenden Gesamtsumme der außerordentlichen Einnahmen betragen würde oder die für ein bereits abgerechnetes Abrechnungsjahr erzielten außerordentlichen Einnahmen insgesamt weniger als 1 Million Euro betragen.

- 4.2 Ist eine Ausschüttung ganz oder teilweise fehlerhaft oder unwirksam, so ist die fehlerhafte oder unwirksame Verteilung grundsätzlich rückabzuwickeln. Nicht rückholbare fehlerhafte Ausschüttungen an einen Berechtigten können gegen künftige Ausschüttungen an denselben Berechtigten verrechnet werden oder können, wo dies nicht möglich ist, den Rückstellungen, die für das (die) betreffend(en) Ausschüttungsjahr(e) gebildet wurden, entnommen werden. Im übrigen sind die Einzelheiten der Rückabwicklung fallweise durch die Geschäftsführung mit Zustimmung des Beirats zu regeln. Von einer Rückabwicklung kann mit Zustimmung des Beirats abgesehen werden, wenn die damit verbundenen Kosten wirtschaftlich nicht vertretbar sind.

§ 5

Durchführung der Ausschüttung

- 5.1 Jedes berechnigte Sendeunternehmen ist verpflichtet, der VFF mitzuteilen, in welchen Regionen oder Teilen der Bundesrepublik Deutschland eine Kabelweiterverbreitung stattfindet bzw. inwieweit eine bundesweite Verbreitung der Programme erfolgt. Weiterhin ist anzugeben, in welcher Sprache das Programm ausgestrahlt wird und ob es sich um ein Sparten- oder Vollprogramm handelt.
- 5.2 Für Berechnigten, die gleichzeitig Mitglied in der APR sind und ihre Rechte über die Vermittlung der APR in die VFF eingebracht haben, erfolgt die Ausschüttung auf Wunsch der Berechnigten zentral an APR. Hierdurch wird sichergestellt, dass Ausschüttungsbeträge, die den Mindestsatz von 1.000,00 Euro nicht erreichen - entsprechend dem Grundsatz im Verteilungsplan der VFF für das Aufkommen aus der Geräte- und Leerkassettenabgabe gemäß § 54 UrhG - für diesen Bereich nicht zur Anwendung gelangen.
- 5.3 Die Ausschüttung erfolgt auf ein vom Berechnigten anzugebendes Konto. Wird der VFF vom Wahrnehmungsberechnigten keine Kontoverbindung gemeldet, erfolgt die Ausschüttung per Verrechnungsscheck. Beträge unter EUR 1.000,00 werden – ausgenommen die Regelung nach Ziffer 3.2. – nicht ausgeschüttet.
- 5.4 Im Rahmen der Ausschüttung wird der Berechnigte über die Höhe der Verwaltungskosten sowie über die Höhe der Abzüge nach §§ 2,3 des Verteilungsplanes informiert.

§ 6

Punktwert für die Ausschüttung Fernsehen

Die Ausschüttung erfolgt unter Zugrundelegung der Kriterien in § 4 und der dort niedergelegten Gewichtung unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesamtminuten. Die Ermittlung der Faktoren Seher pro Tag und Reichweite erfolgt auf der Grundlage der anerkannten Zahlen der Marktforschung (Währung der branchen anerkannten Marktforschungsinstitute).

Die Verteilung erfolgt aufgrund der nachstehenden prozentualen Faktorbewertung gemäß obigen Ausschüttungsgrundsätzen und folgender Klassifizierung:

A: Inländische Programmangebote Faktor

	Programmfaktor	Sprache
Das Erste	3	2
ARD Dritte Programme		
BR Fernsehen	3	2
hr-Fernsehen	3	2
SWR/SR Fernsehen	3	2
NDR Fernsehen / radiobremen TV	3	2
ARD One	3	2
ARD Alpha	1	2
Tagesschau 24	1	2
WDR Fernsehen	3	2
MDR Fernsehen	3	2
RBB Berlin/Brandenburg	3	2
ZDF	3	2
3sat	1	2
KIKA	1	2
PHOENIX	1	2
ZDF Neo	3	2
ZDF Info	1	2
Deluxe Music	1	2
Eurosport	1	2
Euronews	1	2
Anixe HD Television GmbH & Co.KG	1	2

Anixe + (ab 2019)	1	2
RiC	1	2
Marco Polo TV (ab 2020)	1	2
Deutsches Musik Fernsehen (ab 2019)	1	2
eoTV (ab 2019)	1	2
Bibel TV (ab 2020)	1	2
Channel 21 (ab 2020)	1	2
Health TV (ab 2021)	1	2

B: Ausländische, deutschsprachige Programmangebote

ORF1	3	2
ORF2	3	2
TW 1 (bis einschließlich 2011)	1	2
SRG SF1 ¹	3	2
SRG SF2*	3	2
SRG Info	1	2
ARTE	3	2
Red Bull TV/Servus TV	1	2

C: Fremdsprachige Programmangebote

SRG TSI/TSR*	3	1
CNN	1	1,5
BBC Worldnews Limited	1	1,5
France Télévision (France 2, France 3, France 5, France 0)	3	1
France 4	1	1

¹ SRG SF1 und SF 2 sowie TSI/TSR wird wegen Verschlüsselung ab 07/2019 nicht mehr berücksichtigt

NOS – Nederlandse Omroep Stichting (Niederl. 1, 2 und 3)	3	1
RTBF – Radio Télévision belge de la communauté française, RTBF 1, 2	3	1
TV5 Monde	3	1
VRT 1 Vlaamse Radio-NEN Televisieomroep	3	1
VRT 2 Vlaamse Radio-NEN Televisieomroep	3	1
France 24 (ab 2013)	1	1,5
Bloomberg (ab 2010)	1	1,5
Al Jazeera (ab 2013)	1	1,5
TV 2 Danmark (ab 2012)	3	1
iMusic TV GmbH (ab 2012)	1	2
360 Music Television Ltd. (ab 2014)	1	1,5
CNBC (ab 2016)	1	1,5
NHK WORLD-JAPAN	1	1,5

D: Regionale Fernsehprogramme

TV München	1	2
Oberfranken TV	1	2
Oberpfalz TV	1	2
TVA Ostbayern	1	2
Donau TV	1	2
tv ingolstadt (vormals In-TV)	1	2
RFL Landshut	1	2
RFO Rosenheim	1	2
TRP 1	1	2
TV touring SW, WÜ, AB	1	2
TV Franken	1	2
AfK-Ausbildungs- und Fortbildungskanal	1	2
Augsburger Fernsehfenster / TV Augsburg	1	2
Allgäu Fernsehen	1	2
Regionalfernsehen Böblingen	1	2
Regio TV Euro 3	1	2
Regio TV Schwaben	1	2

§ 7 Verteilung im Bereich Hörfunk

1. Die Verteilung Hörfunk erfolgt in Höhe von
 - 37 % für Hörfunkangebote privater Anbieter
 - 56,93 % für Hörfunkangebote nationaler öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter, wobei die Ausschüttung zentral an den WDR erfolgt.
 - BRF 0,23 %
 - VRT 0,64 %
 - RTBF 0,18 %
 - SRG 0,89 %
 - NOS 2,18 %
 - ORF 1,95 %

2. Für die Verteilung maßgeblich ist die technische Reichweite der Angebote in den Kabelanlagen der Bundesrepublik Deutschland, wie sie sich insbesondere aus den Meldungen der Kabelnetzbetreiber für die Abrechnungsjahre ergibt.